

Richtlinien für urbane Gemeinschaftsgärten in Münster

Ein Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie Münster 2030 ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und die biologische Vielfalt zu verbessern. Ein Baustein um dieses Ziel zu erreichen, ist die Förderung von urbanen Gemeinschaftsgärten.

In Münster sind in den letzten Jahren viele unterschiedliche Formen dieser Gärten entstanden. Diese Gärten sind Experimentierräume für ein gutes Leben in der Stadt. Sie sind Orte der kulturellen, sozialen und generationenübergreifenden Vielfalt und des nachbarschaftlichen Miteinanders. Sie sind Räume der Naturerfahrung und Biodiversität. Urbane Gemeinschaftsgärten sind Freiräume, die gemeinsam gestaltet, erhalten und gepflegt werden und sind damit Orte, die Teilhabe ermöglichen. Ziel dieses Förderprogrammes ist es, möglichst viele solcher Gärten zu fördern und zu realisieren.

§ 1 Fördergegenstand

Förderfähig sind Sachkosten für Gartengeräte, Materialien für den Selberbau und für handwerkliche Aktivitäten der Gartengruppe, Pflanzen, torffreie Erde und Saatgut.

Nicht förderfähig sind u.a. laufende Betriebs- und Personalkosten (Leistungen, die die Mitglieder der Gartengruppe persönlich erbringen z.B. Honorare für Arbeiten im Garten, Vorträge, Führungen etc.), der Erwerb von Grundstücken, extern vergebene Bauvorhaben und andere Dienstleistungen. Der Garten darf nicht kommerziell genutzt werden.

§ 2 Beantragung von Fördermittel

Förderanträge können von Vereinen, Nachbarschaften, gemeinwohlorientierten und privaten Gruppen gestellt werden und sind mit einer Kurzbeschreibung des Vorhabens zu versehen. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt. Der Antragsteller muss seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz in Münster haben. Der Garten muss sich auf dem Stadtgebiet von Münster befinden.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Beteiligten möglichst von Anfang an, an der Projektplanung teilhaben und dass sich der Garten in einem möglichst frei zugänglichen Areal befindet und so größtmögliche Teilhabe stattfinden kann. Eine Förderung erfolgt zudem nur, wenn weder Kunstdünger noch Pestizide verwendet werden. Bei der Auswahl von Pflanzen ist eine größtmögliche Berücksichtigung klimaangepasster und insektenfreundlicher und möglichst regionaler Pflanzen zu dokumentieren. Beim Großteil der Pflanzen muss es sich um essbare Nutzpflanzen handeln. Der Anbau von invasiven Arten ist verboten und führt zum Ausschluss von der Förderung, ebenfalls darf kein Tropenholz verwendet werden.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen geleistet. Alle zur Erfüllung des Zweckes erworbenen Gegenstände sind für diesen Zweck zu verwenden. Nicht mobile Maßnahmen (z.B. Bau eines Brunnens) müssen gemäß dem Förderzweck mindestens fünf Jahre lang genutzt werden. Die Gegenstände sind zu inventarisieren. Die Projektträgerinnen/Projektträger dürfen die erworbenen Gegenstände nur mit Zustimmung der Stadt Münster verkaufen oder einer anderen Verwendung zuführen. Die Förderhöhe richtet sich primär nach den Mitteln, die im jeweiligen Jahr im Haushalt vom Rat der Stadt Münster bereitgestellt werden.

§ 4 Förderantrag

Der formlose Antrag muss mindestens Angaben der Projektträgerin oder des Projektträgers über Ziele, Inhalte, Maßnahmen, Kosten- und Zeitplanung enthalten. Die Projektbeschreibung sollte drei DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Sie sollte folgende Gliederungspunkte enthalten:

1. Titel des Projekts
2. Beschreibung der beteiligten Akteure und Nennung einer/eines Hauptverantwortlichen
3. Beschreibung der Zielsetzung und der geplanten Aktivitäten
4. Zeitplan der Umsetzung
5. Beschreibung erster Ideen für eine Verstetigung des Projektes
6. Ausgaben- und Finanzierungsübersicht
7. Planungsskizze

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten sowie dokumentieren, dass ihm/ihr die Flächen für den Bürgergarten zur Verfügung stehen. Die Antragsunterlagen sind in postalischer und elektronischer Form einzureichen und müssen die 22-stellige IBAN-Bankverbindung des Antragstellers enthalten.

Alle Anträge auf Förderung sind vor Projektdurchführung postalisch oder per Mail an die Stadt Münster, Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, Albersloher Weg 450, 48167 Münster, E-Mail: goldbeck@stadt-muenster.de, zu richten.

§ 5 Bewilligungsverfahren und Zuwendungsbescheid

Projektskizzen und Förderanträge werden anhand ihrer allgemeinen Qualität sowie der nachfolgend dargestellten Kriterien bewertet und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt und gefördert. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

1. Die Zielsetzung und die geplanten Aktivitäten lassen die aktive Einbindung vielfältiger Akteure erkennen. Der Gemeinschaftsgedanke ist unter anderem daran zu erkennen, dass die Freiräume gemeinsam gestaltet, erhalten und gepflegt werden und damit Orte sind, die Teilhabe ermöglichen. Die Einbeziehung von und die Vernetzung mit relevanten Akteuren vor Ort ist gegeben.
2. Das Projekt trägt klar erkennbar zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt bei.
3. Eine Verankerung und damit Verstetigung vor Ort ist gegeben und kann glaubhaft dargestellt werden.
4. Der Kostenplan ist nachvollziehbar, aufgeschlüsselt und realistisch. Ein hoher Eigenanteil wird positiv bei der Projektbewertung berücksichtigt.

Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides dürfen Projektmaterialien gekauft werden, die bei der späteren Abrechnung aufgeführt werden.

In Ausnahmefällen und in Absprache mit der Fördergeberin können Mittel auch im Vorfeld abgerufen werden, die dann am Jahresende nachweislich belegt werden müssen. Überschüssige Mittel müssen zurückgezahlt werden.

§ 6 Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Durchführung der förderfähigen Maßnahme bzw. des Projektes und Vorlage des entsprechenden Verwendungsnachweises immer im laufenden Haushaltsjahr.

Über die sachgemäße Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Hierzu genügt in der Regel die Vorlage der Originalrechnungen oder aber ein Kontoauszug.

Die Fördermittelnehmerin oder der Fördermittelnehmer dokumentiert die Umsetzung der Maßnahme mit 1 – 2 aussagekräftigen Fotos und willigt ein, dass die Stadt Münster diese Fotos im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nutzen darf. Sind Menschen auf den Fotos zu sehen, wird ebenfalls eine schriftliche Zustimmung der Betroffenen mit eingereicht.

Zuschüsse an Vereine werden grundsätzlich durch Überweisung auf das Vereinskonto ausgezahlt. Zuschüsse nicht organisierter Gruppen gehen auf das Konto des Antragstellers. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 In Krafttreten

Die Richtlinie tritt in dieser Fassung am 1. September 2022 in Kraft.